

# **Satzung über die Benutzung des Leichenhauses im Friedhof des Gemeindeteils Trappstadt im Markt Trappstadt (Friedhofssatzung - FS)**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82) erlässt der Markt Trappstadt (Im Folgenden Marktgemeinde genannt) folgende

## **Satzung:**

### **I.**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereiche**

Die Marktgemeinde errichtet und unterhält dieses Leichenhaus im Gemeindeteil Trappstadt für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung.

Diese Friedhofssatzung gilt nur für die Benutzung dieses Leichenhauses der Marktgemeinde.

##### **§ 2**

##### **Friedhofsverwaltung**

Das Leichenhaus wird von der Marktgemeinde verwaltet und beaufsichtigt.

### **II.**

#### **Bestattungsvorschriften**

##### **§ 3**

##### **Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Die Säрге sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum

untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

- (4) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

#### **§ 4 Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Der Leichenhausbenutzungszwang gilt für folgenden Personenkreis
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Marktgemeinde ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen,
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (3) Dies gilt nicht, wenn
- a) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - b) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- (4) Die Frist von 24 Stunden gilt nicht, wenn der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.

#### **§ 5 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

#### **§ 6 Leichenversorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 7 Alte Rechte**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unverändert.

## **§ 8 Ersatzvornahme**

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Marktgemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

Die Marktgemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt
- b) die erforderliche Erlaubnis der Marktgemeinde nicht einholt

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Markt Trappstadt, den 11.12.2015

Michael Custodis  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 16.12.2015 Nr. 22 Seite 437